

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 47.

Sonntag den 16. Februar.

1851.

Im Monat Januar 1851 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Rothe, Karl Friedrich, Wattenfabrikant.
= Küßling, Johann Heinrich Fürchtegott, Fischer.
Frau Starke, Louise Henriette verw., Victualienhändlerin.
Herr Holberg, Friedrich Emil, Hausbesitzer.
= Gerhaus, Adolph Eduard, Advocat.
= Weinert, Johann Gottlieb Leberecht, Victualienhändler.
= Voigt, Johann Karl Gottlieb, desgl.
= Kermann, Friedrich Rudolph, Advocat.
Frau Claus, Marie Dorothee Friederike verehelichte, Hausbesitzerin.
Herr Böhme, Heinrich Alwin, Kaufmann.
= Rohr, Johann Friedrich Leberecht, Victualienhändler.
= Focke, Johann Gottfried, desgl.
Frau Hager, Johanne Marie Henriette verehelichte, Hausbesitzerin.

Frau Sontard, Pauline Eugenie verw., Handlungstheilhaberin und Hausbesitzerin.
= Schmidt, Rosine Dorothee verw., Hausbesitzerin.
Herr Hentschel, Georg Heinrich Gottlieb, Tapezierer.
= Biele, Johann Just, Rügenmacher.
= Bormann, Gottfried, Victualienhändler.
= Edel, Heinemann, Kaufmann.
= Küstner, Wilhelm, desgl.
= Reil, Anton August Theodor, Kupferdrucker.
= Schulze, Karl Joseph, Strohhutfabrikant.
= Meißner, Christian Friedrich, Hausbesitzer.
= Conrad, Karl Hermann, Victualienhändler.
Frau Paß, Johanne Caroline verw., Hausbesitzerin.
Herr Friedemann, Theodor, Kramer und Kaufmann.
= Dähne, Franz Otto, Advocat.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, folgende im 28. Stüd des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850, Seite 292, so wie in Nr. 1 der Leipziger Zeitung vom 1. Januar 1851 publicirte

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. December 1850, das Feilbieten von Arzneimitteln betreffend.

Nach Vorschrift des Mandats, den Handel mit Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823, ist die Bereitung und der Verkauf aller Arzneimitteln, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammenzusetzen oder zu bereiten sind, und der Handel im Kleinen mit allen übrigen Arzneiwaaren nur den Apothekern und denen, welche zu Fertigung und Führung gewisser Arzneimitteln besondere Concession erhalten haben, gestattet, allen andern Personen dagegen bei Strafe verboten, und in der Instruction für die Censoren vom 5. Februar 1844 war, zu Verhütung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, bestimmt, daß von denselben die Druckerlaubnis zur Feilbietung von Heilmitteln nur dann zu geben sei, wenn die Genehmigung einer Medicinalbehörde dazu beigebracht werde. Da nun, nachdem diese letztere Vorschrift mit Aufhebung der Censur außer Wirksamkeit getreten ist, häufig von zur Fertigung und zum Verkaufe von Heilmitteln nicht berechtigten Personen dergleichen oder auch Recepte zu solchen in den öffentlichen Blättern ausgeben werden, dieses, an sich dem Mandate vom 30. April 1823 zuwiderlaufende Verfahren aber um so weniger zu dulden ist, je häufiger damit zugleich Täuschungen des Publicums sich verbinden, und je leichter daraus eine Gefährdung der Gesundheit derer erwachsen kann, welche von solchen Mitteln oder Recepten Gebrauch machen, so verordnet das Ministerium des Innern, mit Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes:

1) Die Ankündigung von Arzneimitteln aller Art zum Verkaufe, so wie von Recepten zu Arzneimitteln, in öffentlichen Blättern, durch öffentliche Anschläge oder sonst auf eine, die allgemeine Verbreitung derselben bezweckende Weise, ist nur dann gestattet, wenn dazu von dem betreffenden Bezirksarzte schriftliche, mit dessen Amtssiegel versehene Erlaubniß, nach vorgängiger Prüfung der Berechtigung, ertheilt worden ist.

Der diesfallige Erlaubnißschein ist unentgeltlich auszustellen.

2) Die verantwortlichen Redacteurs und Herausgeber von öffentlichen Blättern haben solchen Ankündigungen die Aufnahme so lange zu versagen, als diese Erlaubniß des Bezirksarztes in der §. 1 vorgeschriebenen Form nicht beigebracht worden ist.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen §. 1 und 2 sind mit einer, im Wiederholungsfalle zu verschärfenden Strafe von 5—20 Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu belegen.

4) Allen Polizeibehörden, so wie sämtlichen Bezirksärzten wird die strenge Ueberwachung und Handhabung der vorstehenden Vorschriften ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Dresden, am 16. December 1850.

Ministerium des Innern.
(L. S.) (gez.) von Friesen.

Eppendorf.

hiermit nochmals bekannt zu machen.

Leipzig den 11. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.